

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	115 (2023)
Artikel:	Recht auf Karten gebannt : Kartografie im Rechtskontext in einer Zeit ohne Vermessungstechnologien
Autor:	Ruch, Ralph
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1049892

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht auf Karten gebannt

Kartografie im Rechtskontext in einer Zeit ohne Vermessungstechnologien

Ralph Ruch

In unserer modernen Gesellschaft sind Karten feste Bestandteile unseres Alltags. Sie weisen uns nicht einfach nur den Weg zum gewünschten Ziel.¹ Apps wie Google Maps orientieren uns zudem über die Verkehrslage unterwegs, das Besucheraufkommen am Zielort oder die benötigte Reisezeit. Viele behördliche Karteninformationen sind mittlerweile öffentlich zugänglich und jederzeit im Internet abrufbar. Das kantonale WebGIS enthält unter anderem den aktuellen Grundstückskataster mit Eigentumsverhältnissen, Naturgefahrenzonen oder landwirtschaftliche Kulturländern.²

Auch im Rechtsbereich spielen Karten heutzutage eine wichtige Rolle: Streit um Grundstücksgrenzen oder bauliche Massnahmen sowie die Lage belasteter Standorte sind nur einige wenige Beispiele, bei denen Kartenmaterial konsultiert werden muss. Die auf den von amtlichen Behörden produzierten Karten festgehaltenen Sachverhalte – mittels analogem oder digitalen Stempel beglaubigt – geniessen autoritativen Charakter und sind willkommene Mittel der

Konfliktaustragung.³ Die Nutzung von Karten im Kontext von Konflikten und Rechtsstreitigkeiten ist jedoch keineswegs bloss ein Phänomen der Moderne. Bereits im Spätmittelalter, einer Zeit, in der die exakte Vermessung von Territorium noch nicht bekannt war, spielen Karten eine zunehmend wichtige Rolle als Beweismittel bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen. Der vorliegende Artikel geht der Frage nach, wie Karten im ausgehenden Mittelalter eine immer grössere Bedeutung im Rechtskontext erhalten. Einzelne Beispiele aus Europa und der Schweiz verdeutlichen diese Entwicklung einführend. In einem zweiten Schritt wird anhand von drei Karten aus dem Staatsarchiv Schwyz aufgezeigt, dass diese Entwicklung zeitverzögert auch in Schwyz Einzug hielt.

Mittelalterliche Kartografie als Ursprung

Wer an mittelalterliche Kartografie denkt, assoziiert damit vermutlich die meist im klösterlichen Kontext entstandenen Weltkarten, die sogenannten *Mappae Mundi*.⁴ Deren Erscheinungsbild reicht von einfachen Zonenkarten, TO-Schemata⁵ bis hin zu elaborierten Grosskarten wie der Ebstorfer Weltkarte oder der Hereford Karte, die nicht nur die Welt bildlich darstellen, sondern auch (Heils-)Geschichte vermitteln. Aber auch lokale Kartierungen, die im Unterschied zu den mittelalterlichen Weltkarten den dargestellten Raum auf den ersten Blick vertraut präsentieren, wurden bereits seit dem Frühmittelalter hergestellt.⁶ Ein Beispiel für diese Gattung ist der St. Galler Klosterplan aus dem frühen 9. Jahrhundert, der ein normatives Idealbild einer Klosteranlage zeigt.⁷

Die Praxis, auf Karten einprägsam rechtlich relevante Verhältnisse in schrift-bildlicher Form festzuhalten, entwickelte sich mit dem Prozess der Verräumlichung von Herrschaft, also der Schaffung von räumlichen Verwaltungseinheiten wie Ämtern, Vogteien, der räumlichen Konzentration von Gütern und der Definierung von Recht über Raum.⁸

¹ Dieser Artikel basiert auf dem Vortrag «Recht auf Karten gebannt. Kartografische Darstellungen von Konflikten des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit», den der Autor am 20. und 21. Januar 2023 im Bundesbriefmuseum in Schwyz gehalten hat.

² <https://map.geo.sz.ch/> [Status: 25.04.2023].

³ Im Staatsarchiv des Kantons Schwyz kommt es vor, dass Kunden Kartenmaterial nachfragen, um im Rahmen eines Nachbarschaftsstreits stichige Argumente in der Hand zu haben.

⁴ Zur Überlieferung von Weltkarten siehe überblicksmässig Arentzen, *Imago*, S. 70f.; Edson, *Mapping*; Edson, *Kosmos*; Brincken, *Quellen*. Weiterführend siehe Woodward, *Mappae mundi*; Brincken, *Universal-kartographie*, S. 251–254; zum Verhältnis von Text und Bild auf Weltkarten siehe v.a. Schöller, *Wissen*.

⁵ Die in einem Kreis dargestellten Erdteile Europa, Afrika und Asien werden in diesen Karten durch ein T-förmiges Mittelmeer voneinander getrennt.

⁶ Delano-Smith, *Maps*, S. 31.

⁷ Ochsenbein, *Studien*; Horn, *Plan*.

⁸ Ruch, *Kartographie*, insbesondere S. 55–59.

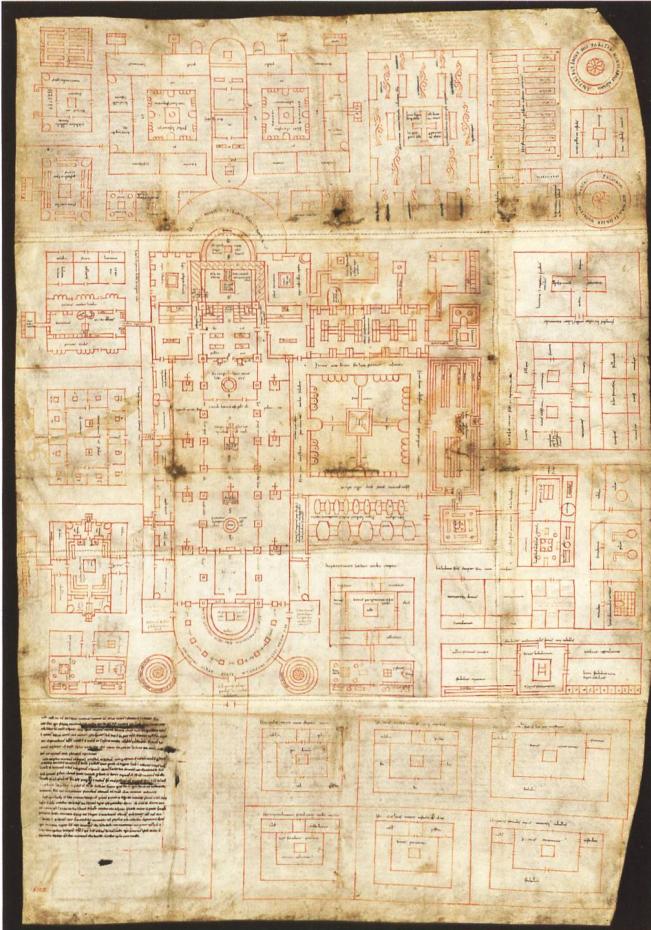


Abb. 1: Der St. Galler Klosterplan ist die früheste Darstellung einer idealisierten Klosteranlage, Anfang 9. Jahrhundert.

Vor allem nach 1350 ist gesamteuropäisch eine Zunahme von lokalen Karten im juristischen Kontext feststellbar.⁹ Aus England sind die frühesten lokalen Karten bereits aus dem Zeitraum zwischen 1250–1330 überliefert. Sie stehen im Kontext einer frühen Verschriftlichung der Administration und der Entwicklung neuer Formen der Aufzeichnung von Güterbesitz.¹⁰

Dass diese Karten in der zeitgenössischen Perspektive tatsächlich als Beweismittel verstanden wurden, verdeutlicht eines der frühesten Artefakte dieser Tradition. Die Karte vom englischen Wildmore Fen entstand 1250 im Rahmen eines Konflikts um Nutzungsrechte zwischen der Zisterzienserabtei Kirkstead und der benachbarten Abtei Revesby in Lincolnshire. Wildmore Fen war eine Sumpflandschaft,

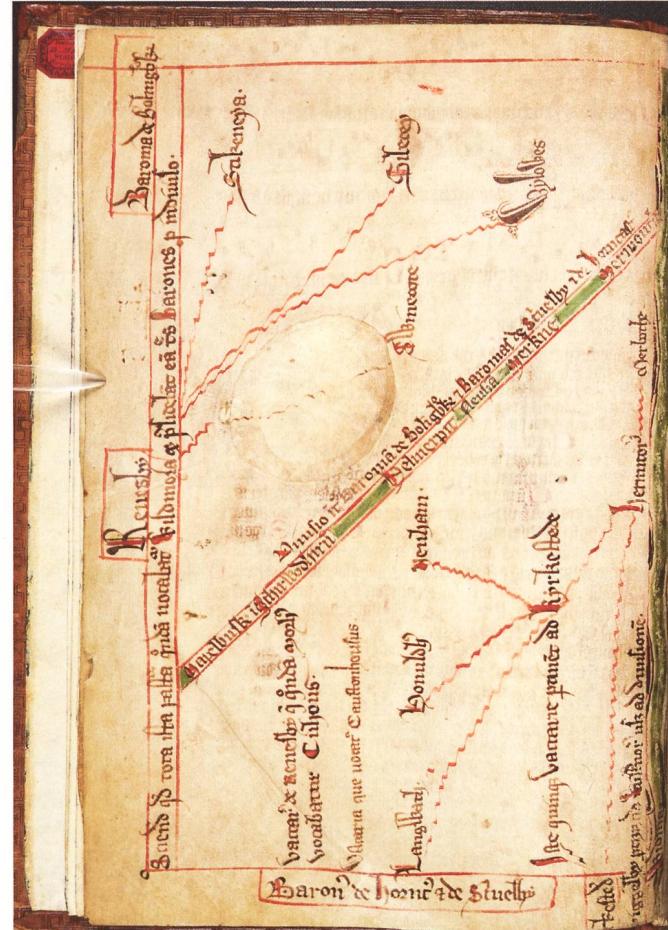


Abb. 2: Karte von Wildmore Fen in einem Psalter aus der Zisterzienserabtei Kirkstead, um 1250.

die als Weidefläche genutzt wurde. Im Verlauf der Jahrhunderte waren dort die Rechtsverhältnisse einem ständigen Wandel unterworfen gewesen, weshalb in einem Vergleich die Grenzen und die damit verbundenen Herrschaftsrechte neu gezogen und für die Zukunft fixiert werden sollten.¹¹ Einerseits belegen Urkunden die Bemühungen der Kon-

⁹ Einen Überblick über die Entwicklung der frühen Kartographie bietet Harley, History, insbesondere S. 464–497.

¹⁰ Clanchy, Making; Skelton, Maps; Delano-Smith, Maps, S. 7–48.

¹¹ Zum Konflikt im Wildmore Fen siehe Hallam, Wildmore, S. 71–81. Die Herren von Bolingbroke, Horncastle und Scroby schenkten ihre jeweiligen Anteile an Wildmore Fen der Abtei, behielten sich aber das Recht zur weiteren Nutzung des Allmendlandes vor.

fliktparteien, die verworrenen Rechtsverhältnisse endgültig zu klären. Andererseits liess der Abt von Kirkstead die Hintergründe des Konflikts in einem Psalter, einer liturgischen Handschrift mit biblischen Psalmen, niederschreiben.¹² Offensichtlich genügte ihm aber der Text noch nicht, denn auf einer Codexseite des Psalters ist eine Karte gezeichnet, welche die Rechtsverhältnisse und Grenzen vor Augen führt.¹³

Als Begründung für das Herstellen der Karte verweist der Schreiber auf die Möglichkeit, mit der Karte die Verhältnisse vor Ort ersichtlicher (*evidenter*) festhalten zu können als mit einem Text.¹⁴ Auf der Karte sind die involvierten Herrschaftsträger sowie Dörfer und Namen von Weiden über Schriftzüge lokalisiert. Ein markanter Balken, der die Grenze zwischen zwei Grafschaften markiert, trennt das Gebiet in der Diagonale. In diesem Fall wurde der Karte offensichtlich auch eine Beweisfunktion zugewiesen, denn die Karte wird im Text explizit als «*instrumentum*»¹⁵ bezeichnet. Die Karte ergänzte die urkundliche Überlieferung nicht einfach, sie war fester Bestandteil der Argumentationsstrategie und steigerte im Zusammenspiel mit der schriftlichen Überlieferung die Legitimität der Produzenten der Karte. Die Integration der Karte in einen prachtvoll ausgearbeiteten Psalter steigert ihre Bedeutung nämlich zusätzlich, denn der Anspruch auf Herrschaftsrechte wird mit biblischer Autorität verknüpft.¹⁶ Lokale Karten wurden

demnach zumindest im angelsächsischen Raum bereits im 13. Jahrhundert als Instrumente in der Konfliktführung und als Beweismittel verwendet.

Karten wecken das Interesse der Geschichtsforschung

Im Kontext ihrer Entstehungs- und Gebrauchsprozesse sind Karten in den vergangenen Jahrzehnten verstärkt ins Blickfeld historischer Forschung geraten. Wesentliche Impulse für die Auseinandersetzung mit Karten als historische Quellen sind vom Geografen John Brian Harley ausgegangen. Seine Thesen, die im Standardwerk *The History of Cartography*¹⁷ und insbesondere in der posthum erschienenen Aufsatzsammlung *The New Nature of Maps*¹⁸ publiziert wurden, haben eine neue Sichtweise begründet. Harley versteht Karten nämlich als Instrumente zur Machtentfaltung und als Speicher von Herrschaftswissen.¹⁹ Seiner Auffassung nach ist eine wesentliche Funktion von Karten, Gebietsanagnungen in die Wege zu leiten und die Hoheit über Territorien gegenüber konkurrierenden Mächten zu sichern.²⁰ Hinter der Produktion von Karten stehen immer politische Eliten, die versuchen, ihr Weltbild auf andere zu übertragen.²¹ Harleys Interpretation der politischen Bedeutung von Karten gipfelt im Statement: «To own the map was to own the land.»²² Er befasste sich insbesondere mit Karten aus der Zeit der Kolonialisierung Amerikas, an denen sich seine Thesen besonders gut darlegen lassen.

In der Geografenzunft, die sich zu seiner Zeit vornehmlich mit alten Karten auseinandersetzte, stiessen seine Thesen jedoch auf harsche Kritik. Nicht jede Lücke auf einer Karte, so der Tenor vieler Geografen, dürfe mit bewusstem Unterschlagen von Wissen gleichgesetzt werden. Es sei viel mehr Platzmangel, der für das «kartografische Schweigen» verantwortlich sei. Nicht jede Karte diene dazu, die Macht der herrschenden Eliten zu fördern und Herrschaft über Untertanen zu straffen und zu legitimieren.²³ Aber auch die Geschichtswissenschaft muss sich kritisch mit Harleys Thesen auseinandersetzen.²⁴ Gewiss verfolgen Individuen insbesondere im juristischen Kontext mit der Produktion von Karten Ziele, die ihnen von Vorteil sind. Aber kann eine Partei mit einer Karte als Beweismittel vor Gericht in einem konkreten Konfliktfall ihre eigene Position wirklich effizienter durchsetzen? Oder kann – mit den Worten von Harley gesprochen – mit dem Besitz einer Karte das kartierte Land tatsächlich beansprucht werden?

¹² BL, Add MS 88905, fol. 3r/v und fol. 5r–6r.

¹³ BL, Add MS 88905, fol. 4v.

¹⁴ Vgl. dazu auch Stercken, Kartographien, S. 140f.

¹⁵ Hallam, Wildmore, S.79: Abbas et Conventus de Kirkestede ius et dominium habent Marisco qui vocatur Wildmora preclarum et manifestum sicut per eorum Instrumentum evidenter monstrari potest [...]. BL, Add MS 88905, fol. 5r.

¹⁶ Ruch, Kartographie, S. 60f.

¹⁷ Harley, History.

¹⁸ Laxton, Nature. Hier ist besonders der Aufsatz Harley, Map, S. 51–81 hervorzuheben, wo seine Thesen auf den Punkt gebracht werden.

¹⁹ Harley, Maps, S. 54–57.

²⁰ Siehe dazu z.B. Harley, England.

²¹ Harley, Maps, S. 52 f.

²² Harley, Maps, S. 75.

²³ Andrews, Introduction, S. 17–26.

²⁴ Stercken, Herrschaft, S. 16.

Um Harleys These der allmächtigen Karte zu prüfen, scheint zunächst die Auseinandersetzung mit zeitgenössischen Reflexionen zum Kartengebrauch hilfreich zu sein. Des Weiteren muss eine Karte immer in ihrem speziellen Entstehungs- und Gebrauchskontext analysiert werden, um auf ihre Funktion zu schliessen.²⁵

Ein wegweisendes juristisches Traktat

Mit den Arbeiten und Reflexionen des Bartolus da Sasso-ferrato halten Karten Einzug in die Rechtsprechung. Der aus Italien stammende Bartolus da Sasso-ferrato (1313–1357) war einer der einflussreichsten Juristen des Mittelalters.²⁶ 1355 verfasste er ein juristisches Traktat, das für die Geschichte der Kartografie von entscheidender Tragweite sein würde. In seinem *Tractatus de Fluminibus seu Tiberiadis* wies Bartolus nämlich auf die Nützlichkeit bildlicher Darstellungen vor Gericht hin. Während seines Urlaubs auf dem Lande in der Nähe von Perugia waren ihm Inseln im Flussbett des Tibers aufgefallen, die durch die Strömung des Tibers mit Schwemmland aufgeschüttet wurden.²⁷ Bezuglich ihrer Form und Oberfläche waren sie einem ständigen Wandel ausgesetzt. Wie die Inseln war auch das Ufer mit Schwemmland angehäuft. Dabei überlegte sich Bartolus, wie die Anrainer die Nutzung der Inseln und des Ufers wohl regelten, wie sie die ursprünglichen Inseln und das Schwemmland untereinander aufteilten und wie die Anrainer auf Veränderungen des Flusslaufes reagierten.

Er versuchte, seine Fragen auf ganz neue Art und Weise zu beantworten: durch die geometrische Aufzeichnung der Landschaft nach den Methoden des Euklid.²⁸ Mit seinen geometrischen Zeichnungen stellte Bartolus dar, wie Inseln im Tiber und angeschwemmtes Uferland unter verschiedenen Anrainern auf gerechte Art und Weise aufgeteilt werden konnten. In Anlehnung an seine Skizzen war der Begriff «Tiberiaden» für juristische Landschaftsskizzen noch bis ins 18. Jahrhundert verbreitet.²⁹ Er führte aus, dass sich Zeugen im Falle des Schwemmlandes (*alluvium*) und somit der ständigen Veränderung des Uferlaufes nicht mehr auf ihre Wahrnehmungssinne alleine verlassen könnten. Zeugenaussagen wären selten übereinstimmend, da jeder Zeuge den Prozess des Landwachstums anders wahrgenommen habe.³⁰ Es könnte aber wohl gesehen werden, wie viel das Land in einem bestimmten Zeitraum gewachsen sei, wie ja auch beobachtet werden könne, wie ein Knabe mit der Zeit grösser werde. Deshalb sei es auch möglich, festzustellen,

um wie viel Schwemmland eine Insel oder das Ufer seit der letzten Landverteilung angewachsen und welches Land auf Aufschüttung zurückzuführen ist.

Gerade bei der Verteilung von diesem Schwemmland stellte Bartolus aber viele Probleme fest, die ohne Visualisierung des Gegenstandes («*nisi res inspectione oculorum inspiciatur*») nicht verstanden werden können. Deshalb bediente er sich der Zeichnungen und geometrischen Methoden («*figuras ad oculum demonstrantes inservi*»). Für diese Vermessung des Landes seien Geometrie und bildliche Darstellungen notwendig, weil der menschliche Sehsinn alleine mit dieser komplexen Angelegenheit überfordert wäre. Deshalb sagten vermessene Aufzeichnungen des Landes in diesem Falle vor Gericht mehr aus als jede Zeugenaussage, die auf menschlichen Wahrnehmungssinnen basierte. Während Zeugenaussagen über die territoriale Veränderung der Inseln immer subjektiv seien, zeigten bildliche Darstellungen einen objektiven, fixierten und rechtsverbindlichen Sachverhalt. Bartolus war der erste Rechtsgelehrte, der sich mit dem Nutzen von Karten im Rahmen von Rechtsprozessen auseinandersetzte. Der Einfluss des mit Bartolus da Sasso-ferrato einsetzenden juristischen Diskurses über den Nutzen von Karten vor Gericht könnte eine Rolle gespielt haben, weshalb Karten ab 1350 vermehrt produziert und aufbewahrt wurden.

Viele lokale mittelalterliche und frühneuzeitliche Karten scheinen in der Tat im Rahmen von Gerichtsverhandlungen als Beweismittel oder als Hilfsmittel zur Argumentation produziert worden zu sein. Besonders bei Grenzstreitigkeiten, die vor einem obrigkeitlichen Hof fernab des umstrittenen Streitobjektes behandelt werden mussten, wurden Karten angefertigt, um die umstrittenen Besitzverhältnisse vor Gericht bildlich präsentieren zu können.³¹ Die Fähigkeit, Herrschaftsraum auf einen Blick vor Augen zu führen, darf zudem für die Legitimierung von Ansprüchen nicht unterschätzt werden.³² Bartolus da Sasso-ferrato ebnete den Weg für die Karte als Beweismittel

²⁵ Ruch, Kartographie, S. 167f.

²⁶ Zum Leben und Wirken von Bartolus siehe Sheedy, Bartolus, S. 11–49

²⁷ Zu Bartolus' Traktat siehe ausführlich Cavallar, River.

²⁸ Sheedy, Bartolus, S. 36–45.

²⁹ Dainville, Cartes, S. 118.

³⁰ Sasso-ferrato, Tyberiadis, fol. 21 f.

³¹ Skelton, Maps, S. 7; Dainville, Cartes.

³² Althoff, Spielregeln, S. 229–257.

vor Gericht. Es sollten aber noch einige Jahre vergehen, bis die neue Verfahrenstechnik im Raum der heutigen Schweiz ankam.

Pioniere der Kartenproduktion – Savoyische Herrschaft in der Westschweiz

Die Bedeutung, die Karten als rechtlich relevantes System der Aufzeichnung und Instrument der Dokumentation von Rechtsverhältnissen zugesprochen wird, geht im Raum der heutigen Schweiz bis ins 15. Jahrhundert zurück. Ihr Entstehen wird mit der Zunahme und Differenzierung von Verwaltungsschriftgut in Verbindung gebracht. So sind die ältesten kartografischen Darstellungen, die im Kontext von Rechtsstreitigkeiten entstanden sind, aus dem ehemals savoyisch beeinflussten Gebiet der Westschweiz überliefert. Die Grafen und späteren Herzöge von Savoyen führten in ihrem Herrschaftsgebiet bereits im 13. Jahrhundert eine intensive schriftliche Verwaltung nach norditalienischem und angelsächsischem Vorbild.³³ So sind aus dem Raum Genf, Waadt und Wallis bereits im frühen 15. Jahrhundert Karten und Pläne überliefert, die im Rahmen von Konflikten Rechtsansprüche dokumentieren. In der heutigen Deutschschweiz setzte diese Entwicklung erst später ein.

Die älteste bisher bekannte Karte aus dem Gebiet der heutigen Schweiz, welche im Rahmen eines Konflikts produziert wurde, stammt aus dem Jahre 1417 und wird im Archiv des Klosters St. Maurice im Kanton Wallis aufbewahrt.³⁴ Grund für die Produktion der Karte war ein Streit zwischen dem Abt von St. Maurice und dem Amtmann und Vertreter des Herzogs von Savoyen um den Lauf der Rhône. Der Lauf der Rhône markierte gleichzeitig die Grenze der Gerichtsbarkeit zwischen savoyischem und klösterlichem Herrschaftsgebiet. Zusammen mit der Karte ist eine Pergamenturkunde vom 2. April 1417 überliefert.³⁵

Verfasst wurde die Urkunde von einem Notar namens Jacques Madée. In der Einleitung der Urkunde beschrieb dieser, wie sich beide Streitparteien beim Dorf Ottanel am

Ufer der Rhône in der Nähe eines Damms, der von den Dorfbewohnern zum Schutz ihrer Güter gebaut wurde, versammelten. Der savoyische Amtmann habe mit einigen seiner Leute auf der gegenüberliegenden Uferseite einen Damm gebaut, um die dortigen Güter vor Überschwemmungen zu schützen. Damit staute sie aber das Wasser der Rhône und überschwemmten den Ort Vernayaz am linken Ufer. Zum Schutz ihrer Güter bauten nun jene von Vernayaz einen Gegendamm. Der savoyische Amtmann liess darauf den Gegendamm zerstören. Der Abt von St. Maurice verbot nun den Savoyern, den neuen Damm am linken Rhôneufer zu zerstören oder das Ufer in irgendwelcher Weise zu schädigen. Die Gerichtsbarkeit über Ottanel und Vernayaz solle trotz dem Umleiten der Rhône beim Abt verbleiben. Der alte Lauf der Rhône war eben seit jeher die Grenze der Gerichtsbarkeit zwischen den beiden Herrschaften gewesen. Jede Änderung des Flusslaufes hätte demnach auch eine Veränderung der Rechtsbereiche mit sich gebracht.

Im letzten Abschnitt des Urkundentexts erklärte der Notar, dass er auf Geheiss des Abtes «unum et plura instrumenta» angefertigt habe. Damit ist neben weiteren Abschriften der Urkunde mit Sicherheit auch die Karte angesprochen, von der sich die Partei um den Abt von St. Maurice offensichtlich eine Stärkung der eigenen Verhandlungsposition erhoffte. Die linear zu lesende Urkunde enthält zwar ausführliche Informationen, aber ohne spezifische Kenntnisse des Raumes, lassen sich dieselben nur schwer vergegenwärtigen und verorten. Gerade die Beschaffenheit des Raumes ist jedoch das zentrale Problem, denn durch die Veränderung der Landschaft wurden nicht nur Güter beschädigt, sondern vor allem die Grenzen der Gerichtsbarkeit verschoben. In der Vergegenwärtigung eben dieses Problems schafft nun die Karte Abhilfe.

Ein weiteres Beispiel, der sogenannte *Plan Bolomier*, zeigt in einfacher Form die Stadt Genf am linken Rhônebeziehungsweise Seeufer.³⁶ Der savoyische Hofsekretär Guillaume Bolomier zeichnete die Karte im Rahmen eines Konflikts um Herrschaftsrechte und Einkünfte in der Stadt Genf zwischen dem Herzog von Savoyen und dem Bischof von Genf Ende 1429. Der Fall des *Plan Bolomier* erweist sich als besonders glücklich, da er in ein Aktendossier eingebunden überliefert ist, das Rückschlüsse auf die Entstehung und den Gebrauch der Karte ermöglicht.

Im Zentrum der Karte steht die Kathedrale St. Peter, das Wahrzeichen der Stadt und zugleich Symbol für die Macht des Bischofs. Zwei weitere sakrale Gebäude sind

³³ Zur savoyischen Verwaltung Castelnuovo, Offices; Teuscher, Recht, S. 13–43.

³⁴ AASM, CHA 16/1/001-02.

³⁵ AASM, CHA 16/1/001-01.

³⁶ AST, Corte, Paesi, Genève, categoria 1, mazzo 7, titolo 21, fol. 28v–29r. Ausführlich zu diesem Beispiel Ruch, Kartographie, S. 17–63.

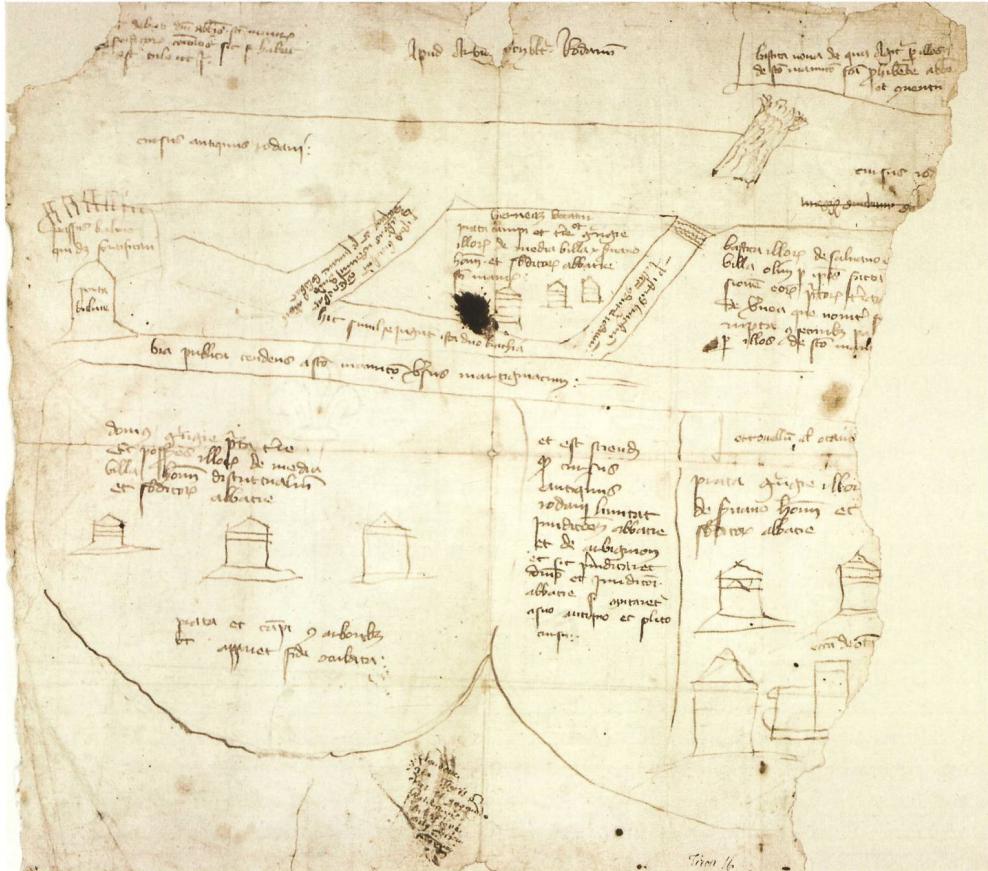


Abb. 3: Karte aus dem Kloster St. Maurice (VS) mit dem Verlauf der Rhône bei den Dörfern Ottanel und Vernayaz, 1417.

eindeutig zu erkennen: links unterhalb der Kathedrale die Kirche La Madeleine sowie in der linken unteren Ecke am Seeufer die Kirche des Franziskanerordens. Die Kirchtürme sowie das Eingangsportal der Kathedrale sind besonders hervorgehoben. Als die wohl prägnantesten und auffälligsten Gebäude der Stadt lassen sich die drei Kirchen auch als Orientierungspunkte deuten. Das Kartenbild wird durch die halbkreisförmige Stadtmauer begrenzt. Als Bestandteile der Stadtmauer sind Stadttore und Türme dargestellt und beschriftet. Rechts unten ist ein Teil des Pont du Rhône eingezeichnet, die Hauptbrücke über die Rhône. Bolomier hat Strassenzüge, Tore innerhalb der Stadt sowie die beiden Plätze Bourg de Four («*Burgo Foris*», links der Kathedrale) und Le Perron («*le Peron*», unterhalb der Kathedrale) eingezeichnet.³⁷

Das Stadt- und Strassenbild spiegelt die topografischen Gegebenheiten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ziemlich genau wider. Dies lässt vermuten, dass die Karte

zur Orientierung diente. Die möglichst exakte Verortung von Gebäuden, Plätzen, Strassen und Toren war für Bolomier offensichtlich von zentralem Interesse. Die Annahme, dass der Stadtplanaus dem Jahre 1429 eine Orientierungshilfe für Ortsunkundige war, wird noch durch die mit Kreuzen in den Strassenzügen verorteten Eigennamen gestützt. Es handelt sich in der Regel um einflussreiche Bürger Genfs. Bezieht man bei der Analyse der kartografischen Darstellung die schriftliche Überlieferung ein, so wird deutlich, dass Bolomier die Wohnorte der erwähnten Genfer Bürger verzeichnete. Es ging Bolomier offensichtlich darum, dass er und andere Kartennutzer die verzeichneten Personen mühelos aufsuchen konnten, denn sonst hätte er sie auch einfach auflisten können.³⁸

³⁷ Zur Beschreibung der Karte siehe auch Corbière, Genève, S. 11.

³⁸ Ruch, *Kartographie*, S. 43–50.

Bereits im 13. Jahrhundert waren zwischen dem Bischof von Genf und den damaligen Grafen von Savoyen Streitigkeiten um das Amt des sogenannten *Vidomnes* (Stellvertreter des Grafen) und die damit verbundenen Einkünfte ausgebrochen, die ausser Erträgen aus der Gerichtsbarkeit vor allem Abgaben aus Handel und Gewerbe betrafen. Um die ständigen Auseinandersetzungen beizulegen, versuchten die savoyischen Grafen und späteren Herzöge mehrmals, die Stadt Genf in einen bischöflichen und herzoglichen Herrschaftsbereich zu teilen.³⁹ 1428 startete Herzog Amédée VIII. von Savoyen einen erneuten Anlauf, den latenten Konflikt auf diplomatischem Weg zu beenden. Die Teilung der Stadt sah vor, die Unterstadt (insbesondere das Quartier La Madeleine) am linken Seeufer, den Pont du Rhône, die Rhône-Insel und das Schloss des Vidomnes gänzlich in den Besitz des Herzogs zu übertragen, während der Bischof die Oberstadt und seine Herrschaftsrechte ausserhalb der Stadtmauern behalten sollte.

Aus den überlieferten Vertragsentwürfen erfährt man, dass die Unterhändler die Errichtung einer Mauer («*et fieri debeat unus murus*») planten, um zukünftige Unstimmigkeiten zu verhindern. Die Mauer sollte die Stadt in einen bischöflichen und einen herzoglichen Machtbereich teilen.⁴⁰

Auf der Rückseite der Karte hat Bolomier die Ergebnisse seiner Befragung um Einkünfte der Markthallen festgehalten.⁴¹ Es handelt sich dabei vermutlich um Informationen, die er von auf der Karte verorteten Personen wie Jean Gavit, langjähriger Meister der Hallen, erhalten hatte.

Die Karte diente zum Aushandeln der Grenzen und des Verlaufs der zu bauenden Mauer. So sind die wichtigsten Gebäude und Lokalitäten, die umstritten waren, auf der Karte dargestellt. Weiter fungierte die Karte als Wissensspeicher. Dies belegen die Namen der Zeugen und die Notizen auf der Rückseite, welche die Aussagen der befragten Zeugen zusammenfassen. Gebrauchsspuren unterstützen die Vermutung, dass die Karte vor Ort in politisches Han-

³⁹ Guichonnet, *Histoire*, S. 90–103

⁴⁰ AST, Corte, Paesi, Genève, Cat. 1, Mazzo 7, tit. 21, fol. 35r–39r; 40v–44r; 54r–58r.

⁴¹ AST, Corte, Paesi, Genève, categoria 1, mazzo 7, titolo 21, fol. 28r.

⁴² Ruch, *Kartographie*, S. 50–55.

⁴³ Der Artikel «Die älteste handschriftliche Karte im Staatsarchiv von 1566» ist am 22.6.2022 im MA und im HVB publiziert worden.

⁴⁴ STASZ, SG.CIII.923.

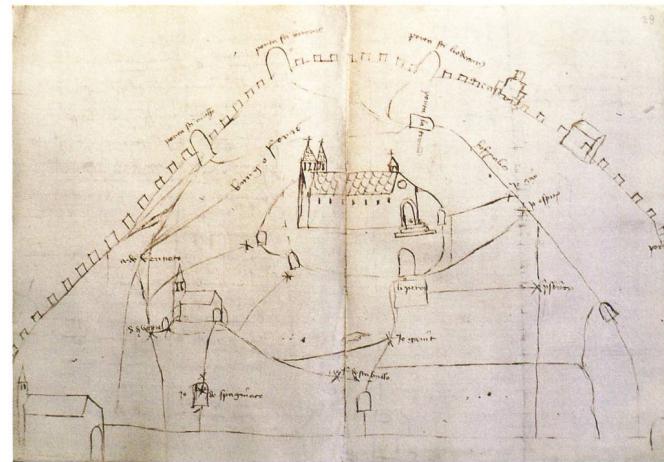


Abb. 4: Sogenannter Plan Bolomier. Karte der Stadt Genf, 1429.

deln einbezogen und beim Einholen der Kundschaften praktische Verwendung fand.

Zudem wurde die Karte von Genf als Hilfsmittel oder vielleicht sogar Beweismittel vor Gericht eingesetzt. Für den 8. August 1430 vereinbarten beide Parteien eine Aussprache, bei der die vom Herzog angebotenen Kompensationen neu besprochen werden sollten. Während dieses Streitgesprächs in Genf wies die savoyische Delegation neben päpstlichen Bullen einige *legitima documenta* und vier Papierblätter vor. Ob die Karte dabei zum Einsatz kam, lässt sich aus den Quellen nicht herleiten. Weil die Karte im Zuge der Vorbereitungen eine wichtige Rolle gespielt hatte, kann jedoch angenommen werden, dass sie vor Gericht Verwendung fand. Wenn schon nicht als Beweismittel, so doch als Träger von Wissen und zur bildlichen Vergegenwärtigung der Konfliktsituation.⁴² Der Abgesandte des Erzbischofs von Vienne erklärte schliesslich den herzoglichen Vorschlag für untragbar und die Verhandlungen damit für gescheitert. Erst als der Herzog von Savoyen selber zum Papst gewählt wurde, konnte er sein Vorhaben umsetzen, da er nun auch Oberhaupt des Bischofs von Genf war.

Zeitlich verzögert auch in Schwyz – Grenzstreit auf der Ruosalp 1566⁴³

Die älteste Karte im Staatsarchiv Schwyz, die im Kontext eines Rechtsstreits entstanden ist, stammt aus dem Jahr 1566.⁴⁴ Grund für die Anfertigung der Karte war ein Streit um Weiderechte zwischen der Urner Ruosalp und der



Abb. 5: Marchbrief betreffend Streit über die Grenzen der Wälder und Alpen bei Riemenstalden bis ins Bisistal, 1350.

Schwyzer Alp Walbentenstein (heute Gwalpeten) im hinteren Bisistal. Im Zuge der intensivierten Vieh- und Weidewirtschaft kam es im Voralpenraum seit dem 14. Jahrhundert immer wieder zu solchen Nutzungskonflikten.⁴⁵ Die Urner aus dem Schächental nutzten die Ruosalp wohl bereits im 13. Jahrhundert als Weidegebiet, ohne dabei auf Schwyzer Konkurrenz zu stoßen.⁴⁶

Aus dem Jahr 1348 ist der erste Alpstreit um die Ruosalp sowie Alpen und Wälder bis nach Riemenstalden schriftlich überliefert. Nach mehreren Begehung vor Ort wurde die Grenze in einem sogenannten Marchbrief 1350 schriftlich festgehalten. Am Augenschein vor Ort waren unter anderen der Urner Landammann Johannes von Attinghausen und Landammann Konrad ab Yberg zugegen. Die Grenze im Gebiet der Ruosalp sollte bei der «Flesch Egg» (heute Eggen) dem «Spissbach» (heute Gwalpetenbach) folgen und sich bis zur «Urschen Kele» (Chäle, Kehle: ein begehbarer Durchstich in einer Gebirgskette) erstrecken. Im Gelände liessen die Parteien den Grenzverlauf mit Kreuzen und Marchsteinen kennzeichnen. Vieh, das über die Grenzen getrieben

wurde, konnte von der Gegenpartei beschlagnahmt und verpfändet werden. So kostete beispielsweise ein Schaf oder Kleinvieh sechs Pfennige, eine Kuh oder ein Pferd das Doppelte an Lösegeld. Wer jedoch beschlagnahmtes Vieh nicht verpfänden wollte, konnte es auch behalten.⁴⁷

Seither war die Zugehörigkeit der Ruosalp zu Uri offenbar unbestritten. Der exakte Grenzverlauf barg aber weiterhin Konfliktpotential und führte immer wieder zu Streit.⁴⁸ So auch im Spätsommer 1566. Anfang September trafen sich daher zwei hochrangige Delegationen von Uri und

⁴⁵ Das wohl berühmteste Beispiel eines solchen Konflikts auf dem Gebiet des heutigen Kantons Schwyz ist der langwierige sogenannte Marchenstreit zwischen den Leuten von Schwyz und dem Kloster Einsiedeln. Siehe Sablonier Gründungszeit, S. 69–83; Michel, Marchenstreit; Landolt, Grenzkonflikte, S. 34–36.

⁴⁶ Brändli, Grenzstreitigkeiten, S. 82–87.

⁴⁷ STASZ, HA.II.139 vom 24.07.1350. Landolt, Grenzstreitigkeiten, S. 201–203.

⁴⁸ Brändli, Grenzstreitigkeiten, S. 87–97.

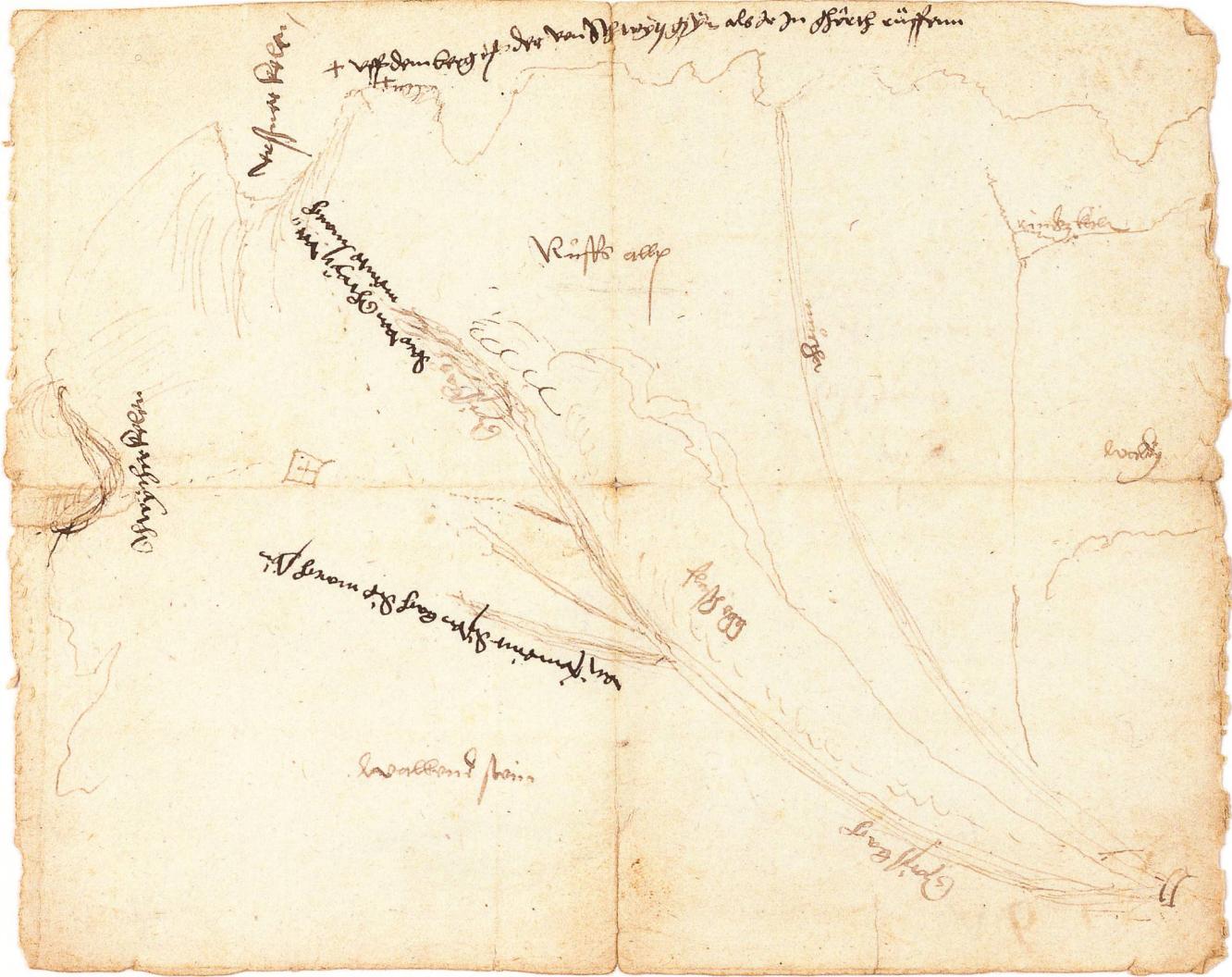


Abb. 6: Karte der Ruosalp. Älteste Manuskriptkarte im Staatsarchiv Schwyz, 1566.

Schwyz im umstrittenen Gebiet. Als neutraler Schiedsrichter sollte Ritter Melchior Lussy, Altlandammann von Nidwalden, im Streit vermitteln und ein Urteil fällen.⁴⁹ Zankapfel war der korrekte Grenzverlauf am Spissbach, der die Ruosalp von der Alp Walbentenstein trennt. Offenbar waren am Spissbach nicht ausreichend Grenzsteine und Kreuze platziert worden.

⁴⁹ STASZ, HA.IV.41.002, Nr. 14. Die Ausführungen zum Konflikt sind der auf den 1. September 1566 datierten Kundschaft entnommen.

Der Marchbrief von 1350 benennt im umstrittenen Gebiet zwar zwei klare Landmarken: den «Spissbach» und die «Urschen Kele». Wo diese topografischen Gegebenheiten in der Landschaft tatsächlich zu verorten waren, bot jedoch einen gewissen Interpretationsspielraum. Die Urner und Schwyzer verstanden nämlich unterschiedliche Landmarken als Urschen Kele: «so zeigtind die von Ury in ein kelen und die von Schwyz in die ander kälen.» Weiter argumentieren die Schwyzer, dass nur die von den Schwyzen gezeigte Kehle überhaupt passierbar sei und deshalb als Kehle bezeichnet werden könne. Zudem fliessen oberhalb



Abb. 7: Urkunde von Schiedsrichter Melchior Lussy mit dem Urteil im Streit um die Grenze auf der Ruosalp, 1567.

der Flesch Egg drei Bächlein zusammen und bilden den Spissbach. Darüber, welches dieser drei Bächlein nun als «Spissbach» bezeichnet wird, waren sich die Urner und Schwyzer ebenfalls uneinig.

Um ihrem Anspruch mehr Gewicht zu geben, zeichnete der Schwyzer Landschreiber Andreas Wispell eine Karte, die den Konflikt visualisiert.⁵⁰ Die Karte weist keine Angaben zu Himmelsrichtungen auf. Verortet man sie im heutigen Gelände, so zeigt der obere Kartenrand in Richtung Südwesten. Prominent, beinahe in der Mitte des Kartenbilds, ist der Schriftzug «Ruoffs Allp» verortet. Am oberen Kartenrand sind Gebirgszüge angedeutet, die sich bis zum linken Rand der Karte hinziehen. Quer durch das Kartenbild stellen Strichlinien das verzweigte System von Bächen im

Gebiet dar. Der Spissbach und rechts davon die Muota sind beschriftet. Die im Konflikt entscheidende Landmarke ist jener Punkt, wo sich der Spissbach hangaufwärts in drei Bächlein verzweigt. Der dem unteren Kartenrand am nächsten gelegene Arm ist beschriftet: «Uri vermeint, dieser Bach die March sye.» Der dem oberen Kartenrand am nächsten liegende Arm ist demonstrativ nochmals mit «Spissbach» bezeichnet und weiter beschriftet: «Dero von Schwyz vermeinte March.» Dieser Schriftzug führt in direkter Linie zu einer Senke im Gebirgszug, die mit «Urschner kele» beschriftet ist, das heutige Balmer Grätti.

⁵⁰ Die Handschrift auf der Karte ist identisch mit den schriftlichen Akten zum Konflikt, die nachweislich von Andreas Wispell stammen.

Für die Schwyzer Argumentation ist dies der entscheidende Punkt. Im Marchbrief von 1350 führt die Grenze nämlich am Spissbach entlang bis zu einer «Urschner kele». Die Schwyzer liessen mehrere Zeugen bestätigen, dass der von der Schwyzer Partei gezeigte Gebirgsdurchgang seit jeher «Urschner kele» genannt wurde. Ein gewisser Hans Meyer, Landgenosse auf der Alp Walbentenstein, bezeugte vor Ort, dass ihm vor 25 Jahren sein Vater den genauen Grenzverlauf erklärt hätte. Die von der Schwyzer Delegation gezeigte Kehle heisse demnach «Urschen kälen». Jene, die die Urner zeigten, werde «Schwyter kälen» genannt. Die Schwyzer schickten sogar einen Mann dort hinauf, um den Anwesenden zu beweisen, dass dieser Durchgang passierbar war. Die Karte verortet dies mit dem Schriftzug am oberen Kartenrand: «Uff dem Berg ist der von Schwyz gsyn, als ir in ghörth rüffen.»

Man kann sich bildlich vorstellen, wie die beiden Delegationen mit Schiedsrichter Melchior Lussy am Ort, wo sich der Spissbach bergwärts in drei Arme teilt, standen und leidenschaftlich debattierten. Schliesslich ging es um eine beträchtliche Fläche Weideland. Der Blick auf eine aktuelle Karte verdeutlicht dies: Die Festlegung der Grenze am westlichen Spissbach bis hin zum heutigen Balmer Grätli hätte den Schwyzern nämlich die Nutzung der heutigen Ruosalper Bänder ermöglicht und die Weidefläche massiv ausgeweitet. Am Schluss der Kundschaft zählt Wispell auf, welche Unterlagen er Melchior Lussy zur Urteilsfindung mitgegeben hatte («dem herren Ammann Lussy gen»): das erste, zweite und fünfte Blatt der Kundschaft sowie die *abzeichnung*, womit die Karte gemeint ist.

Zu überzeugen vermochten die Schwyzer mit ihrer Argumentation und der Karte nicht vollends. Melchior Lussy hielt sein Urteil ein Jahr später in einer Urkunde fest.⁵¹ Es handelte sich um einen klassischen Kompromiss. Lussy gab zwar im Grundsatz der Urner Partei recht, dass die von ihnen gezeigte, weiter östlich liegende Kehle jene sei, die auch in den alten Marchbriefen als «Urschner kele» bezeichnet werde. Als «Spissbach» definierte Lussy aber das mittlere der drei Bächlein und kam damit den Schwyzern etwas entgegen, da die Grenze so immerhin ein wenig westlicher gezogen wurde. Die von Melchior Lussy 1567 festgelegte

Grenze bildet noch heute die Kantonsgrenze zwischen Uri und Schwyz.

Das Beispiel zeigt sehr schön, wie die Karte aktiv im Konflikt benutzt wurde, um die eigene Position zu bekräftigen. Sie visualisiert den Konflikt und die Topografie vor Ort, macht unverzichtbares Wissen transportierbar und ergänzt die schriftliche Dokumentation des Konflikts. Schiedsrichter Lussy nimmt die Karte zusammen mit der Kundschaft mit, um sie im Rahmen der Urteilsfindung zu konsultieren.

Fischereistreit zwischen Nidwalden und Luzern 1642 – Schwyzer vermittelt

Ein zweites, vergleichsweise frühes Beispiel einer Karte, die im juristischen Kontext produziert wurde, stammt aus dem Jahr 1642. Die Karte ist auf ein Papier gezeichnet, das den Titel «Antwurt oder Abryss des alspräigen Triechtens zuo Standtstadt» trägt.⁵² Im Titel ist bereits ein offener Konflikt angesprochen (*Spann* = Streit). 1642 entbrannte nämlich zwischen Nidwaldnern und Luzernern ein Streit um Fischereirechte auf dem Vierwaldstättersee. Stein des Anstosses waren die exakten Grenzen der Fischenzen, also der Fischereirechte, im sogenannten Trichter bei Stansstad. Die Karte ist Bestandteil eines Aktendossiers, das den Streit dokumentiert.⁵³ Das Kartenbild ist nach Süden ausgerichtet und zeigt den Vierwaldstättersee mit den wichtigsten Ortschaften (Beckenried, Weggis, Küsnacht, Buochs, Kehrsiten, Stans, Hergiswil, Stansstad und Winkel). Aufgrund der farblichen Ausgestaltung ist auf den ersten Blick ersichtlich, dass den roten Linien eine besondere Bedeutung zu kommt. Es handelt sich offenbar um Grenzverläufe. So ist das Gebiet «Bürgenbergs» (Bürgenstock) klar eingegrenzt. Kreuze, die Grenzsteine symbolisieren, sind entlang der roten Linie verortet. In der Mitte des abgegrenzten Territoriums platziert der Zeichner unmissverständlich das Luzerner Wappen, während jenseits der roten Linie zwei Nidwaldner Wappen dargestellt sind. Da wo die Grenze an den See stösst, beim sogenannten Lagstein, zieht der Zeichner eine gerade rote Linie an Kehrsiten und Langensand vorbei bis zum Friedbächli bei der Ziegelhütte nahe Hergiswil.

Erst aus der schriftlichen Dokumentation erfahren wir Details zum Konflikt. Aus einem Argumentarium («*Ratio*nes, Gründ und Bedencken»)⁵⁴ entnehmen wir, dass der Streit sich um die Frage dreht, ob nun der Trichter zu Stansstad frei genutzt werden kann oder Eigentum einer Partei

⁵¹ STASZ, HA.II.1123 vom 24.09.1567.

⁵² STASZ, SG.CIII.922.

⁵³ STASZ, HA.IV.43.001.

⁵⁴ STASZ, HA.IV.43.001, Nr. 2.

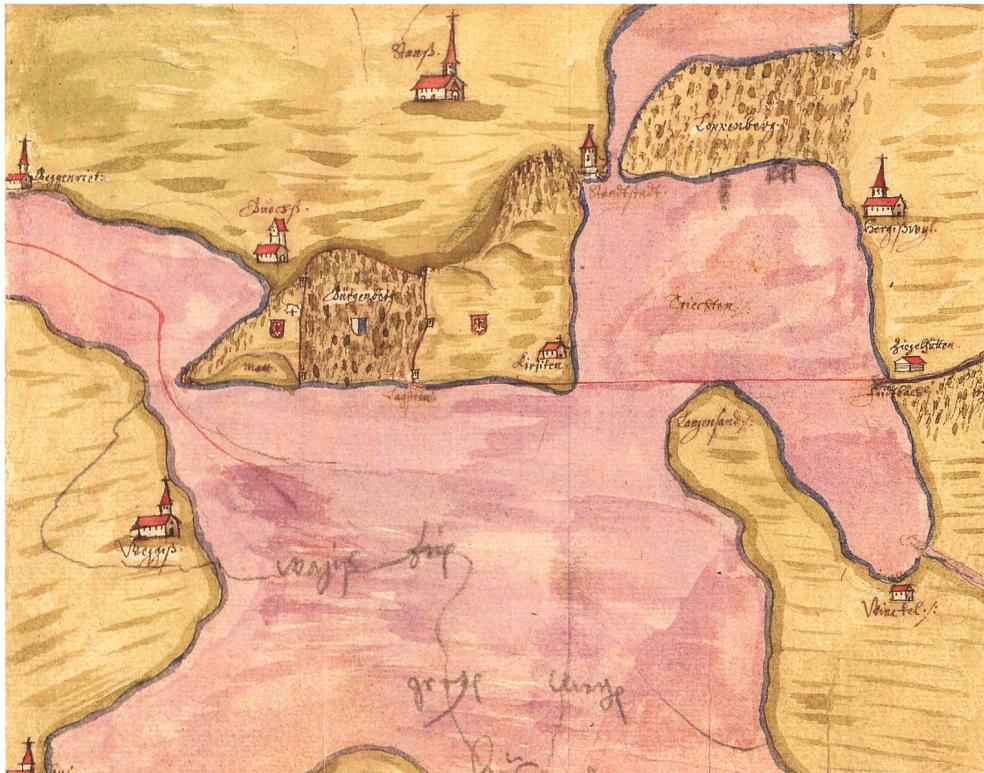


Abb. 8: Karte des Trichters zu Stansstad und den Grenzen der Fischereirechte (Ausschnitt), 1642.

sein soll. Datiert auf den 12. April 1642 ist eine Kundschaft (Befragung) überliefert, die von den Nidwaldnern durchgeführt wurde und den Kern des Konflikts offenlegt: «Angenommene Kundschaften und Bericht wegen der Fischenzen im Trichter zuo Standstadt, wie auch des Lagsteins, so durch harzuo wordente verhört und in Geschrift versetzt worden.»⁵⁵ Der erste Zeuge war ein sogenannter Hans Blättler von Hergiswil. Dieser sagte aus, dass er von seinem verstorbenen Vater, Bartholome Blättler, der 92 oder 93 Jahre alt geworden sei, mehrmals gehört hatte, dass die March zwischen Luzern und Nidwalden über den See vom Friedbächli zu Hergiswil an den Lagstein hinter Kehrsiten ginge. Umstritten war insbesondere die Lokalität dieses Lagsteins. Die Luzerner behaupteten nämlich immer wieder, es handle sich um den Lagstein beim Lopperberg. Dies hatte der befragte Zeuge, Hans Blättler, nämlich an einer bei der Ziegelhütte abgehaltenen Konferenz vernommen. Dort hätte nämlich ein Fischer von Luzern behauptet, der Lagstein läge beim Lopper vor Hergiswil. Die anwesenden Nidwaldner hätten ihm daraufhin vehement widersprochen. Weitere Nidwaldner Zeugen, meist Fischer im fort-

geschrittenen Alter, bekräftigten Blättlers Aussage, dass der Lagstein bei Kehrsiten läge. Dies machte freilich einen grossen Unterschied. Gemäss Luzerner Argumentation hätten die Nidwaldner nämlich nur etwa die Hälfte des Trichters alleine nutzen dürfen. Die von Hans Blättler tradierte Aussage des verstorbenen Greises geniesst einerseits viel Autorität, nützt aber auch der Nidwaldner Seite, sodass die Grenze auf der Karte genau so eingezeichnet wurde. Dies legt auch nahe, dass die in Schwyz aufbewahrte Karte von den Nidwaldnern produziert wurde.

Der Streit war sogar am 9. und 10. April 1642 Gegenstand der Tagsatzung der eidgenössischen Orte in Luzern.⁵⁶ Am Schluss dieser Tagsatzungskonferenz eröffnete Luzern seine Vorwürfe gegen Nidwalden: Die Nidwaldner hätten nicht nur die von den Orten angebotenen Dienste zur Vermittlung des Streits über die Fischenzen im Trichter des Sees ausgeschlagen, sondern seien sogar so weit gegangen, den Fischern aus Luzern ihre *Stellinen* (Fischerplätze)

⁵⁵ STASZ, HA.IV.43.001, Nr. 3.

⁵⁶ EA, Bd. 5, Abt. 2, Nr. 976, S. 1235f.

zu verbieten, welche in den Luzerner Marchen auf dem oberen Trichter gelegen seien. Die Luzerner Gesandten forderten die versammelten Orte dazu auf, in diesem Streit zu vermitteln, da sie sich dem einseitigen Fischereiverbot widersetzen würden. Die Nidwaldner beharrten auf ihrem Standpunkt, dass der ganze Trichter vor Stansstad ausschliesslich von ihren Fischern genutzt werden dürfe. Jegliche frühere Nutzung durch Luzerner wäre rein auf die Nachsicht der Nidwaldner Seite zurückzuführen gewesen.

Luzern beklagt sich also, dass die Nidwaldner Luzerner Fischer nicht im oberen Trichter bei Stansstad fischen lassen. Offenbar haben die Nidwaldner dann doch noch zugestimmt, dass ein unparteiischer Ort, nämlich Schwyz, im Streitfall vermittelt. Die Vermittlungsarbeit von Schwyz in diesem Marchenstreit erklärt wohl, warum Dokumente, die nur Luzern und Nidwalden betreffen, überhaupt im Staatsarchiv Schwyz liegen. Die Karte übergaben die Nidwaldner der Schwyzer Delegation, damit sie sich den Konflikt vor Augen führen konnte, um ein fundiertes Urteil zu sprechen. Der Streit zog sich über Jahrhunderte hinweg. Erst 1967 haben die Kantone Luzern und Nidwalden die Grenze und die Fischereirechte offiziell in einem Vertrag bereinigt und endgültig fixiert.⁵⁷

Und wieder Streit um die Grenze zwischen Uri und Schwyz 1728

Ein letztes Beispiel aus dem Staatsarchiv Schwyz betrifft wieder einen Grenzstreit zwischen Uri und Schwyz auf der Alp Galtenäbnet, einer Nachbarsalp der Ruosalp im Bisistal. Die im Rahmen des Streits produzierte Karte stammt mit grösster Wahrscheinlichkeit aus dem Jahr 1728.⁵⁸ Es handelt sich um eine kolorierte Federzeichnung von 76 × 67.5 cm. Ein Format, das die praktische Verwendung der Karte vor Ort unwahrscheinlich macht.

Ähnlich wie auf der Ruosalp entstand zwischen den Schwyzern und Urnern auf der Alp Galtenäbnet regelmässig Streit bezüglich Weideflächen. Im Bestreben, die betreffend

⁵⁷ SRL Nr. 724a.

⁵⁸ STASZ, SG.CIII.355.

⁵⁹ STASZ, HA.IV.41.003, Nr. 31.

⁶⁰ STASZ, HA.IV.41.003, Nr. 31.

⁶¹ Nachfolgend sind die Bezeichnungen aus dem verschriftlichten Untergang im Lauftext und jene auf der Karte in Klammern angegeben.

die Grenzen entstandenen Missverständnisse «freundeidge-nössisch und –nachbarlich» beizulegen, wurden 1728 mehrere Konferenzen abgehalten, Korrespondenzen geführt und «Untergänge» (Grenzbegehung) durchgeführt. In einem im Staatsarchiv überlieferten Untergang wird die Grenze von Sisikon bis Galtenäbnet und Ruosalp mitsamt der in der Landschaft markierten Orientierungspunkten wie Bäume, Steine, Kreuze, Bäche und Häuser beschrieben.⁵⁹ Im Zusammenhang mit diesem Untergang ist die Karte vermutlich angefertigt worden.

Das Kartenbild ist nach Westen hin ausgerichtet. Im Vordergrund ist das Gebiet Bärenboden dargestellt. Erkennbar und beschriftet sind die Hütten im Bärenboden sowie auf der anderen Seite des Sulzbaches eine Wald- und eine Steinhütte. Am unteren Kartenrand ist die Strasse von Galtenäbnet nach Bärenboden eingezeichnet, die zum Tränken des Viehs im Bärenboden benutzt wurde. Auf der rechten Seite führt eine Strasse zur Alp Gigen. Ins Auge sticht eine markante rote Grenzlinie, die sich von der linken unteren Ecke der Karte geradewegs durch das Kartenbild zieht. Entlang dieser Grenzlinie sind mehrere Grenzpunkte mit Kreuzen eingezeichnet und beschriftet. Gegenüber der Grenze ist das Urner Territorium der Alp Galtenäbnet sehr grosszügig dargestellt. Zwei Siedlungen sind näher bezeichnet: die «Hütten im Gantlin, Ury gehörend» und «in Galten Äbnät Hüttenen». In der Bildmitte ist zwischen Sulzbach und imposanter Gebirgskette das Schuttgebiet im Risi dargestellt. Es sind sogar Felsbrocken eingezeichnet, die in Bewegung scheinen, womit angedeutet werden soll, dass das Gebiet nach wie vor durch Steinschlag gefährdet ist. Im Gebiet Risi scheinen in jüngster Vergangenheit Brücken und Wege verschüttet worden zu sein.

Je vier Ratsherren sowie die jeweiligen Landschreiber von Uri und Schwyz machten sich offenbar daran, die ganze Grenze von Sisikon bis zur Ruosalp auf einer Gebirgwanderung abzumarschieren, um strittige Punkte zu besprechen und zu lösen.⁶⁰ Ein eindrückliches Unterfangen, denn die auf der Grenze liegenden Gipfel sind teilweise immerhin 2500 Meter hoch.

In der Kundschaft ist die Grenze im Gebiet Bärenboden detailliert beschrieben. Hier ist auch auf der Karte die Grenze mit Linien und Grenzmarkierungen dargestellt.⁶¹ Die Grenze verläuft auf dem Gebirgsgrat via Ritzi (Risi), wo sich auf der Schwyzer Seite die Alp Gigen befindet. Von dort geht die March gerade herunter zum Marchstein in Sulzwang, wo das Kreuz über den Stein hinüber verlegt wurde («March bey der Sultz»). Von dort reicht die Grenze

über den Sulzbach auf einen Hügel oberhalb eines neuen Hüttleins («March ob der Fluo»), wo ebenfalls ein Kreuz gefunden wurde. Von dort geht sie wieder abwärts an einem weiteren Kreuz vorbei zu einem letzten Kreuz. Darauf steht ein Ahornbaum. Weiter geht die Grenze zum Wald, wo die Gesandten aber keine Kreuze mehr vorfanden. Dort sei man so verblieben, dass die Grenze auf dem Firstenband zwischen Bärenboden und Niederchälen in Richtung Ruosalp verlaufe. Beide Seiten behalten sich vor, dass falls die im Landmarchbrief von 1350 beschriebenen aber nicht aufgefundenen Kreuze dereinst an anderen Stellen gefunden würden, die Grenze wie im Marchbrief von 1350 beschrieben verbleiben solle. Es handelt sich hier um denselben Landmarchbrief, der schon im Streit um die Grenze auf der Ruosalp von entscheidender Bedeutung war. Die Kundschaft hat der Landschreiber von Uri verschriftlicht. Wer die Karte gezeichnet hat, ist nicht bekannt.

Auf der Rückseite der Karte ist der zeitgenössische archivische Vermerk «Riss der Ruosalp» angebracht. Ob es sich dabei um einen Fehler handelt, oder ob die Alp Galtenäbnet damals einfach zum Gebiet Ruosalp dazugehörte, sei dahingestellt. Der Vermerk hat auf jeden Fall dazu geführt, dass in den älteren Archivzeichnissen des Staatsarchivs die Karte als «Plan der Ruosalp» betitelt wird. Folglich wurde die Karte in diversen Publikationen, wie beispielsweise in der Kantongeschichte, als «Plan der Ruosalp» bezeichnet.⁶² Was die Funktion der Karte anbelangt, tappen wir im Dunkeln. Aufgrund ihrer Grösse und elaborierten Darstellungsformen scheinen ihr eher repräsentative Aufgaben zugekommen zu sein. Die eindrückliche Karte würde eine vertiefte historische Analyse verdienen. Dazu müssten neben den Akten im Staatsarchiv Schwyz auch Unterlagen aus dem Staatsarchiv Uri beigezogen werden.

Karten als historische Quellen

Aus den obigen Beispielen lassen sich einige Erkenntnisse gewinnen, die für die historische Auseinandersetzung mit alten juristischen Karten relevant sind. Um die Bedeutung von Karten und deren Funktionen im Rahmen von Konflikten zu analysieren, sind die Karten zwingend im Kontext der schriftlichen Überlieferung zu betrachten. Rein aus dem zwar beschrifteten Kartenbild vermag der Betrachter die Gründe und Intentionen der Anfertigung einer Karte nicht zu erahnen. Erst in ihre Schriftlichkeit eingebettet und im

Zusammenspiel mit derselben, kann die Karte ihre volle Wirkkraft entfalten. Sei es indem sie Autorität gewinnt, weil sie in einen Psalter eingebunden ist, oder weil sie im Kontext mit einem alten Marchbrief oder einer Kundschaft steht.

Karten funktionieren über visuelle Reize. Farben können Kernbotschaften hervorheben. Mit farblichen Stilmitteln, zum Beispiel klare und unmissverständliche Grenzlinien, traditionelle Formen oder der schriftlichen Verortung von rechtsrelevanten Informationen (zum Beispiel das Rufen auf der *Chälen*), vermögen Karten auf einfache Art und Weise, Wissen zu vermitteln, zu verorten und Wissen zu erinnern. Sie schaffen es auch, eigene Argumente im Rechtsstreit einprägsam vor Augen zu führen und zu legitimieren.

Karten im juristischen Kontext haben grundsätzlich die Funktion, der produzierenden Partei Vorteile bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu verschaffen. Auf welche Weise sie dies tun, ist ganz unterschiedlich und im jeweiligen Einzelfall zu klären. Sie dienen als einprägsame Präsentationen und Legitimation von Rechtsverhältnissen, als Wissensspeicher und meistens als Hilfsmittel in der konkreten Verhandlung im Rahmen von Rechtsprozessen.

Anhand der Materialität lassen sich oftmals auch konkrete Gebrauchssituationen erahnen. Karten wurden gefaltet und vor Ort verwendet oder sie hatten eher repräsentativen Charakter und wurden irgendwo aufgehängt.

Die Beispiele haben auch gezeigt, dass, was auf der Karte eingezeichnet ist, nicht zwingend Rechtsgültigkeit hat. Ein alter Marchbrief von 1350 verfügt beispielsweise über eine viel höhere Autorität. Harleys Schlussfolgerung, dass jene, die das Land kartieren können, auch Land und Leute beherrschen und kontrollieren, hält einer differenzierten historischen Analyse schlussfolgernd nicht stand. Und auch Bartolus da Sassoferatos Reflexionen über Karten als objektive Beweismittel, die quasi als Zeugen vor Gericht «Wahrheit» aussagen, entsprechen im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit nicht dem effektiv praktizierten Kartengebrauch und Kartenverständnis. Zwar spielen Karten für die Inszenierung, Legitimierung und Dokumentation von Herrschaft im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit eine zunehmend bedeutendere Rolle, ihre «Macht» und Beweiskraft war hingegen begrenzt. Recht wird zwar auf Karten gebannt. Das heisst aber noch lange nicht, dass dieses gebannte Recht in der Praxis Rechtsgültigkeit besass.

⁶² Meyerhans, Talgemeinde, S. 32.



Abb. 9: Karte der Alp Galtenäbnet und der Grenze zwischen Uri und Schwyz, 1728.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, HA.II.139

Landammann Johan von Attinghausen und die Landleute von Uri einerseits und Landammann Konrad ab Yberg und die Landleute von Schwyz anderseits schlachten den Streit über die Grenzen der Wälder und Alpen bei Riemenstalden, 1350

STASZ, HA.II.1123

Spruch des Altlandammann Melchior Lussi, Ritter des hl. röm. Reichs, von Nidwalden, in der Marchstreitigkeit zwischen Uri und Schwyz, betreffend die Grenze zwischen der Ruossalp und Alp Walbentenstein, 1567

STASZ, HA.IV.41.002

Streit um die Ruosalp, 1564–1661

STASZ, HA.IV.41.003

Grenzen Schwyz und Uri: 17./18. Jahrhundert, 1681–1728

STASZ, HA.IV.43.001

Seemarchstreit zwischen Luzern und Nidwalden, 1641–1642

STASZ, SG.CIII.355

Karte der Grenze zwischen Schwyz und Uri auf der Alp Galten-äbnet im Gebiet Bärenboden, ca. 1728

STASZ, SG.CIII.922

Zeichnungen des Trichters (Stansstad), 1642

STASZ, SG.CIII.923

Ruossalp, 1566

Turin, Archivio di Stato

AST, Corte, Paesi, Genève, categoria 1, mazzo 7, titolo 21

Caïer contenant les Pièces, qui ont servi à la Trattative de l'échange qui avoit été proposé entre Amé VII Duc de Savoie, et l'Evêque de Genève du temps du Pape Martin V d'une partie de la Ville, et jurisdiction de Genève, sçavoir de tout le bas de la Ville, des Faux bourgs et de St. Gervais, en donnant une recompense au dit Evêque en Villages, outre le haut de la d.e Ville de Genève dans laquelle le dit Evêque y devoit exercer toute jurisdiction, 1427–1431

St. Maurice, Archives de l'Abbaye

AASM, CHA 16/1/001-01

Urkunde zum Konflikt über den Verlauf der Rhône, 1417

AASM, CHA 16/1/001-02

Plan sommaire de région de Vernayaz à l'occasion d'un conflit sur le détournement du cours du Rhône, 1417

London, British Library

BL, Add MS 88905

Psalter of Kirkstead Abbey, including a topographical map of northern Lincolnshire, ca. 1300–15. Jh.

Gedruckte Quellen

Sassoferato, Tyberiadis

Sassoferato, Bartolo da: Tyberiadis D. Bartoli de Saxoferrato iurisconsultorum omnium facile principis Tractatus de Fluminibus Tripertitus, hg. von Hercules Buttrigarius. Bologna 1576.

EA, Bd. 5, Abt. 2

Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1618 bis 1648. Amtliche Abschiedesammlung, Bd. 5; Abt. 2, hg. von Kaiser, Jakob, Basel 1875.

SRL Nr. 724a – Vereinbarung (gerichtlicher Vergleich) zwischen dem Kanton Luzern und dem Kanton Nidwalden über die Hoheits- und Fischereigrenzen im Vierwaldstättersee – Systematische Rechtssammlung SRL – Kanton Luzern [Status: 19.05.2023].

Literatur

Althoff, Spielregeln

Althoff Gerd, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997.

Andrews, Introduction

Andrews H. J., Introduction. Meaning, Knowledge, and Power in the Map Philosophy of J. B. Harley, in: The New Nature of Maps. Essay in the History of Cartography, hg. von Paul Laxton, Baltimore/London 2001, S. 1–32.

Arentzen, Imago

Arentzen Jörg Geerd, Imago Mundi Cartographica. Studien zur Bildlichkeit mittelalterlicher Welt- und Ökumenekarten unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenwirkens von Text und Bild, München 1984 (Münstersche Mittelalter-Schriften 53).

Brändli, Grenzstreitigkeiten

Brändli Paul, Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum, in: MHVS, 78/1986, S. 19–188.

Brincken, Quellen

Brincken Anna-Dorothee von den, Kartographische Quellen. Welt-, See- und Regionalkarten, Turnhout 1988 (Typologie des sources du moyen-âge occidental 51).

Brincken, Universalkartographie

Brincken Anna-Dorothee von den, «...ut describetur universus orbis». Zur Universalkartographie des Mittelalters, in: Methoden in Wissenschaft und Kunst des Mittelalters, hg. von Albert Zimmermann, Berlin 1970 (Miscellanea Mediaevalia 7), S. 249–278.

Castelnuovo, Offices

Castelnuovo Guido, Quels offices, quels officiers? L'administration en Savoie au milieu du XV^e siècle, in: Etudes Savoisiennes 2/1993, S. 5–41.

Cavallar, River

Cavallar Osvaldo, River of Law. Bartolus's Tiberiadis (De alluvione), in: A Renaissance of Conflicts: Visions and Revisions of Law and Society in Italy and Spain, hg. von John A. Marino / Thomas Kuehn, Toronto 2004, S. 31–130.

- Clanchy, Memory
Clanchy Michael T., *From Memory to Written Record*. England 1066–1307, 2. Auflage, London 1993.
- Corbière, Genève
Corbière Matthieu de la, *Le «rideau de fer» de Genève ou du bon usage du plan Bolomier* (1429), in: *Patrimoine et architecture*, 14–15/2005, S. 8–17.
- Dainville, Cartes
Dainville François de, *Cartes et contestations au XV^e siècle*, in: *Imago Mundi*, 24/1970, S. 99–121.
- Delano-Smith, Maps
Delano-Smith Catherine, *Kain, Roger J.P., English Maps: A History*, London 1999.
- Edson, Mapping
Edson Evelyn, *Mapping Time and Space. How Medieval Map-makers Viewed their World*, London 1997.
- Edson, Kosmos
Edson Evelyn, Savage-Smith, Emlie, Brincken, Anna-Dorothee von den, *Der mittelalterliche Kosmos. Karten der christlichen und islamischen Welt*, Darmstadt 2005.
- Guichonnet, Histoire
Guichonnet Paul (Hg.): *Histoire de Genève*. Toulouse 1974.
- Hallam, Wildmore
Hallam H. E., *Wildmore Fen, Lincolnshire, 1224 × 1249*, in: *Local Maps and Plans from medieval England*, hg. von Raleigh Ashlin Skelton / Paul Dean Adshead Harvey, Oxford 1986, S. 71–82.
- Harley, Map
Harley John Brian, *Deconstructing the Map*, in: *The New Nature of Maps. Essay in the History of Cartography*, hg. von Paul Laxton, Baltimore / London 2001, S. 149–186.
- Harley, Maps
Harley John Brian, *Maps, Knowledge, and Power*, in: *The New Nature of Maps. Essay in the History of Cartography*, hg. von Paul Laxton, Baltimore / London 2001, S. 51–81.
- Harley, England
Harley John Brian, *New England Cartography and the Native Americans*, in: *The New Nature of Maps. Essay in the History of Cartography*, hg. von Paul Laxton, Baltimore / London 2001, S. 169–195.
- Harley, History
Harley John Brian, Woodward, David (Hg.), *The History of Cartography*, Bd. 1: *Cartography in Prehistoric, Ancient, and Medieval Europe and the Mediterranean*, Chicago / London 1987.
- Horn, Plan
Horn Walter / Born Ernest, *The Plan of St. Gall: A Study of the Architecture and Economy of, and Life in, a Paradigmatic Carolingian Monastery*, 3 Bde., Berkeley 1979.
- Landolt, Grenzkonflikte
Landolt Oliver, *Grenzkonflikte im Alpen- und Voralpenraum in der «longue durée»: das Beispiel des Kantons Schwyz*, in: *Ge schichte der Alpen*, 23/2018, S. 31–45.
- Landolt, Grenzstreitigkeiten
Landolt Oliver, *Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum – schwyzerisch-urnerische Konflikte im Riemensteinatal*, in: *MHVS*, 100/2008, S. 200–203.
- Laxton, Nature
Laxton Paul (Hg.), *The New Nature of Maps. Essay in the History of Cartography*, Baltimore / London 2001.
- Meyerhans, Talgemeinde
Meyerhans Andreas, *Von der Talgemeinde zum Länderort Schwyz*, in: *Geschichte des Kantons Schwyz*, Band 2: *Vom Tal zum Land 1350–1550*, Zürich 2012, S. 9–63.
- Michel, Marchenstreit
Michel Kaspar, *Marchenstreit*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version: 4.8.2009, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/025760/2009-08-04/> [Status: 5.5.2023].
- Ochsenbein, Studien
Ochsenbein Peter (Hg.), *Studien zum St. Galler Klosterplan II*, St. Gallen 2002 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 52).
- Ruch, Kartographie
Ruch Ralph, *Kartographie und Konflikt im Spätmittelalter. Manuskriptkarten aus dem oberrheinischen und schweizerischen Raum*, Zürich 2015.
- Sablonier, Gründungszeit
Sablonier Roger, *Gründungszeit ohne Eidgenossen: Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300*, Baden 2008.
- Schöller, Wissen
Schöller Bettina, *Wissen speichern, Wissen ordnen, Wissen übertragen. Schriftliche und bildliche Aufzeichnungen der Welt im Umfeld der Londoner Psalterkarte*, Zürich 2014.
- Sheedy, Bartolus
Sheedy Anna T., *Bartolus on Social Conditions in the Fourteenth Century*, New York 1967.
- Skelton, Maps
Skelton Raleigh Ashlin, Harvey, Paul Dean Adshead, *Local Maps and Plans from medieval England*, Oxford 1986.
- Stercken, Herrschaft
Stercken Martina, *Herrschaft verorten. Einführung*, in: *Herrschaft verorten. Politische Kartographie im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, hg. von Ingrid Baumgärtner / Martina Stercken, Zürich 2012 (Veröffentlichungen des Nationalen Forschungsschwerpunkts «Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen. Historische Perspektiven» 19), S. 9–24.
- Stercken, Kartographien
Stercken Martina, *Kartographien von Herrschaft*, in: *Rheinische Vierteljahrsschriften*, 70/2006, S. 134–154.
- Teuscher, Recht
Teuscher Simon, *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter*, Frankfurt/M. 2007.
- Woodward, Mappaemundi
Woodward David, *Medieval Mappaemundi*, in: *The History of Cartography*, Bd. 1, hg. von John Brian Harley / David Woodward: *Cartography in Prehistoric, Ancient, and Medieval Europe and the Mediterranean*, Chicago / London 1987, S. 286–368.

